

## **Beschluss über den Bericht zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2020**

Gemäß Rz 95 des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) (PCGK) sind "die Unternehmensleitung und der Aufsichtsrat gehalten, einmal jährlich eine Entsprechenserklärung oder einen Bericht zum PCGK abzugeben".

Eine Entsprechenserklärung ist abzugeben, wenn alle Empfehlungen des PCGK eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, ist von der Unternehmensleitung ein Bericht zum PCGK abzugeben, in dem die Abweichungen vom PCGK zu erläutern sind.

Die Entsprechenserklärung oder ggf. der Bericht zum Kodex sind auf der Internetseite der Gesellschaft der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

Die Unternehmensleitung hat bei ihrer Tätigkeit stets auf die Einhaltung der im Kodex niedergelegten Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung geachtet. Es liegen ihr keine Anhaltspunkte vor, dass die MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH im Geschäftsjahr 2020 nicht vollständig den im PCGK niedergelegten Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung entsprochen hätte.

Es ist daher beabsichtigt, die als Anlage beigefügte und im Beschlussvorschlag wörtlich wiedergegebene Entsprechenserklärung, die nach dem Muster gemäß Anlage 1 zum PCGK erstellt wurde, abzugeben.

Äußerlich handelt es sich um eine einheitliche Erklärung von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat. Dennoch hat jedes der beiden Organe die Entscheidung über Abgabe, Nichtabgabe oder eingeschränkte Abgabe der Entsprechenserklärung für seinen Zuständigkeitsbereich zu treffen, da die Kodex-Vorgaben teilweise nur an die Unternehmensleitung, andere nur an den Aufsichtsrat oder auch nur an den Aufsichtsratsvorsitzenden gerichtet sind (vgl. Hüffer/Koch, § 161 AktG, Rn. 10). Unternehmensleitung und Aufsichtsrat erklären sich über ihr jeweils eigenes Wissen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gebeten, zu prüfen sowie eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie ebenfalls im Geschäftsjahr 2020 vollständig den im PCGK niedergelegten Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung entsprochen haben und folglich der Aufsichtsrat die als Anlage beigefügte Entsprechenserklärung zum Kodex mitträgt.

### **Hinweise zur Beschlussfassung:**

Die die Zuständigkeit des Aufsichtsrates betreffenden Kodexvorgaben/-empfehlungen finden sich vor allem in den Rz. 14-40 des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale). Zu nennen sind insbesondere die:

- Überwachung der Unternehmensleitung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit deren Geschäftsführung;
- Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch des

Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes einschließlich schriftlichem Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;

- Abgabe einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt werden soll;
- persönlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder wie persönliche und fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, Unbefangenheit, Gewissenhaftigkeit, eigenverantwortliche Fort- und Weiterbildung;
- Beachtung der Verschwiegenheitspflicht;
- Offenlegung von Interessenkonflikten einschließlich Information über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung im Bericht des Aufsichtsrates;
- Empfehlung nach spätestens sieben Jahren den Abschlussprüfer zu wechseln sowie
- Empfehlung nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate auszuüben.

Wenn das kodexkonforme Verhalten einzelner Mitglieder in Frage stehen sollte, empfiehlt es sich, diese ausdrücklich zu befragen und sowohl Frage als auch Antwort zu dokumentieren (vgl. Hüffer/Koch, § 161 AktG, Rn. 14). Auf eine entsprechend dokumentierte Antwort (z. B. durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll bei Befragung unmittelbar vor der Abstimmung) darf durch die übrigen Organmitglieder grundsätzlich vertraut werden (vgl. Hüffer/Koch, a.a.O.).

Soweit über die Erklärung bzw. deren Inhalt keine Einigkeit unter den Organmitgliedern besteht, kann keine uneingeschränkte Entsprechenserklärung abgegeben werden. Es besteht kein Einigungszwang, vielmehr ist dann die Uneinigkeit der Organmitglieder zu erklären und ggfs. konkretisierende Angaben zu machen (vgl. Hüffer/Koch, § 161 AktG, Rn. 19).

Da die Kodexvorgaben/-empfehlungen in wesentlichen Teilen die persönliche Sphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder betreffen, ist jedes Mitglied gehalten, selbst zu prüfen, ob von ihm die Kodexvorgaben/-empfehlungen, die den Aufsichtsrat nicht als Organ sondern die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder persönlich treffen, eingehalten wurden.

## **Anlage**

## Entsprechenserklärung

### Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

der **MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH**

zum

„**Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)**“

Die MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH entspricht im Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich den vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in öffentlicher Sitzung am 25.06.2014 beschlossenen **Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung in der Stadt Halle (Saale)** (Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)).

Halle (Saale), 09.06.2021

Für den Aufsichtsrat

Herr Oberbürgermeister  
Dr. Bernd Wiegand  
Vorsitzender

Für den an der Unterschriftsleistung  
verhinderten Vorsitzenden zeichnet:

  
Frau Dr. Ulrike Wünsch  
Stellvertretende Vorsitzende

Für die Geschäftsführung

Herr Andreas Nowak

